

**Satzung  
über die Gewährung von Entschädigungen  
für Beauftragte der Gemeinde Rangsdorf  
(Beauftragten-Entschädigungssatzung)**

**vom 25.07.2007**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S.298, 303) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in seiner Sitzung am 12.07.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung**

Zur Abdeckung aller Aufwendungen, insbesondere Telefonkosten, Kosten für Fachliteratur, Fahrt- und Reisekosten, etc., im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die im § 2 genannten Beauftragten der Gemeinde Rangsdorf eine pauschale Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gleichstellungsbeauftragte/r  
Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r  
Kinder- und Jugendbeauftragte/r**

- (1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Der/Die Behinderten- und Seniorenbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 65,00 Euro.
- (3) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Rangsdorf erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 20,00 Euro.

**§ 3  
Verdienstaufschlag**

Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Für die Höhe gelten die gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4  
Auszahlung**

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt monatlich bis zum fünften Werktag per Überweisung auf das Konto des Beauftragten.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Rangsdorf, den 25.07.2007

Siegel

gez. Klaus Rocher  
Bürgermeister